

**Amt für Umweltschutz**

Libellenrain 15  
Postfach  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 60  
Telefax 041 228 64 22  
afu@lu.ch  
www.umwelt-luzern.ch

# Bausperrgut – Entsorgung und Sortierplätze

**Bausperrgut muss vor dem Entsorgen sortiert werden. Dieses Merkblatt gibt an, in welche Kategorien die Abfälle zu sortieren und wo sie zu entsorgen sind. Weiter gibt es Auskunft, wie Sortierplätze eingerichtet werden müssen.**

## Allgemeines

Unter dem Begriff Bausperrgut werden alle Materialien zusammengefasst, die bei Neubauten, Umbauten, Renovationen usw. anfallen und in der Regel in Baumulden gesammelt und abtransportiert werden. Bausperrgut ist ein heterogenes Abfallgemisch und enthält sowohl mineralisches (inertes) Material, Metalle, Holz und andere brennbare Abfälle. Dieses Abfallgemisch muss getrennt werden, damit die einzelnen Komponenten einer Verwertung, Verbrennung, geeigneten Deponie oder einer weiteren Entsorgung zugeführt werden können.

Durch das Verwerten von Bauschuttfraktionen können Rohstoffe wie Kies gespart und Deponievolumen geschont werden. Durch die thermische Verwertung von Holzabfällen, d. h. die Nutzung als Brennstoff in dafür zugelassenen Anlagen, können andere fossile Energien eingespart werden. Aussortierte Altmetalle werden in Schmelzwerken aufbereitet.

Brennbare Anteile von Bauabfällen müssen, soweit sie nicht verwertet werden können, einer Kehrichtverbrennungsanlage zugeführt werden. Nicht brennbare und nicht verwertbare Abfälle sind auf dazu bewilligten Deponien zu entsorgen. Sonderabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden und müssen gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) entsorgt werden.

## Trennung auf der Baustelle

Am sinnvollsten wird Bausperrgut direkt am Anfallort, d. h. auf der Baustelle getrennt. Dazu dient das Mehrmuldenkonzept. Durch das getrennte Sammeln und Lagern der einzelnen Stoffe wird die Entsorgung erleichtert. Durch die Wiederverwendung noch brauchbarer Bauteile (z. B. Bauteilmarkt) kann die Entstehung von Abfall vermindert werden.

## Trennen auf Sortierplätzen

Wenn die Abfälle nicht auf der Baustelle getrennt werden können, sind sie auf dafür eingerichteten und bewilligten Plätzen zu sortieren. Die zum Umladen, Sortieren und Lagern von Bausperrgut benutzten Flächen, sowie Flächen die zum Abstellen von gefüllten Mulden dienen, müssen einen unbeschädigten, dichten Belag (Asphalt, Beton) aufweisen. Die Entwässerung des Platzes hat über den Schlammsammler und die Einleitung in die Kanalisation zu erfolgen. Die Sortierung muss auf einem überdachten Platz erfolgen. Dieser ist mit genügend erhöhten Randabschlüssen zu versehen, um Wasser und andere Flüssigkeiten, die mit den Mulden angeliefert werden, zurückzuhalten. Wassergefährdende Stoffe sind gemäss der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF), zu lagern.

## Bewilligungen

Sortierplätze für Bausperrgut gelten als Abfallanlagen und bedürfen nebst einer Bau- auch einer Projektbewilligung im Sinne des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG). Für die Erteilung ist der Gemeinderat zuständig. Für Anlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 1000 Tonnen pro Jahr ist die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV), zu prüfen. Die Inbetriebnahme eines Sortierplatzes setzt eine Betriebsbewilligung voraus. Anlagen, die aufgrund der Grösse ihrer Behandlungskapazität eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfor-

dern, erhalten diese vom Amt für Umweltschutz. Abfallanlagen mit einer Kapazität von weniger als 1000 Tonnen pro Jahr erhalten die Betriebsbewilligung direkt von der Standortgemeinde. Das Amt für Umweltschutz beaufschlagt die Entsorgung der Abfälle und den Betrieb der Abfallanlagen.

### Rechtliche Grundlagen

#### Technische Verordnung über Abfälle (TVA)

vom 10. Dezember 1990

##### Art. 3 Begriffe

<sup>4</sup> Abfallanlagen sind Anlagen, in denen Abfälle behandelt werden.

##### Art. 9 Bauabfälle

<sup>1</sup> Wer Bau- oder Abbrucharbeiten durchführt, darf Sonderabfälle nicht mit den übrigen Abfällen vermischen und muss die übrigen Abfälle auf der Baustelle wie folgt trennen:

- unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial;
- Abfälle, die ohne weitere Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden dürfen;
- brennbare Abfälle wie Holz, Papier, Karton und Kunststoffe;
- andere Abfälle.

<sup>1bis</sup> Soweit die Trennung der übrigen Abfälle auf der Baustelle betrieblich nicht möglich ist, darf er sie anderswo trennen.

<sup>2</sup> Die Behörde kann eine weitergehende Trennung verlangen, wenn dadurch Teile der Abfälle verwertet werden können.

##### Art. 10 Vermischungsverbot

Inhaber von Abfällen dürfen diese nicht mit andern Abfällen oder mit Zuschlagstoffen vermischen, wenn dies in erster Linie dazu dient, den Schadstoffgehalt der Abfälle durch Verdünnen herabzusetzen, um Vorschriften über die Abgabe, die Verwertung oder die Ablagerung einzuhalten.

##### Art. 11 Verbrennungspflicht

Die Kantone sorgen dafür, dass Siedlungsabfälle, Klärschlamm, brennbare Anteile von Bauabfällen und andere brennbare Abfälle, soweit sie nicht verwertet werden können, in geeigneten Anlagen verbrannt werden. Zulässig ist auch eine umweltverträgliche Behandlung mit anderen thermischen Verfahren.

##### Art. 12 Verwertungspflicht

<sup>1</sup> Die Behörde kann von Inhabern von Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben verlangen, dass sie:

- abklären, ob für ihre Abfälle Möglichkeiten zur Verwertung bestehen oder geschaffen werden können und
  - die Behörde über die Ergebnisse der Abklärungen orientieren.
- <sup>2</sup> Sie kann die Pflichten nach Absatz 1 den Inhabern von Abfallanlagen auferlegen, die zahlreiche kleine Mengen gleicher Abfälle annehmen.
- <sup>3</sup> Sie kann von Inhabern von Abfällen verlangen, dass sie für die Verwertung bestimmter Abfälle sorgen, wenn:
- die Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist;
  - die Umwelt dadurch weniger belastet wird als durch die Beseitigung und Neuproduktion.

#### Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)

vom 19. Oktober 1988

##### Art. 1 Errichtung neuer Anlagen

Projekte für Anlagen, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind, unterliegen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Artikel 9 des USG (Prüfung).

##### Anhang 4 Entsorgung

40.7 Anlagen zum Sortieren, Behandeln, Verwerten oder Verbrennen von Abfällen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr

#### Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG) vom 30. März 1998

##### § 25 Projektbewilligung für Deponien und Abfallanlagen

<sup>1</sup> Projekte von Deponien und Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen bedürfen einer Bewilligung des Regierungsrates. Mit dieser Bewilligung werden zugleich alle erforderlichen Bewilligungen kantonalen Behörden, wie des Raumplanungs-, des Forst-, des Verkehrs-, des Wasser-, des Strassen- und des Gewässerschutzrechts, sowie das Enteignungsrecht nach dem kantonalen Enteignungsgesetz vom 29. Juni 1970 erteilt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Bewilligungsverfahren in der Verordnung.

<sup>3</sup> Erfordern andere Abfallanlagen eine Projektbewilligung, wird diese durch die Gemeinde erteilt.

##### § 27 Betriebsbewilligung für Deponien, Abfallanlagen und Materialabbaustellen

<sup>1</sup> Bevor Abfallanlagen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, sowie Deponien ihren Betrieb aufnehmen und Materialabbaustellen aufgefüllt werden, muss dafür eine Betriebsbewilligung von der zuständigen kantonalen Behörde eingeholt werden. Alle andern Abfallanlagen bedürfen einer Betriebsbewilligung der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Betriebsbewilligung ist in der Regel auf fünf Jahre befristet. Sie kann auf Gesuch verlängert werden.

##### § 28 Kontrolle

Die zuständige kantonale Behörde beaufsichtigt die Entsorgung der Abfälle und den Betrieb der Abfallanlagen.

## Baustellenentsorgung mit dem Mehrmulden-Konzept

	Aushub- und Ausbruchmaterial	Tonziegel	Holz	Metall	Einzelne Materialien
Materialbeschreibung	Es ist zu unterscheiden zwischen: unverschmutztem, tolerierbarem und verschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (natürliches Erd-, Sand-, Kies- und Felsmaterial)	Darf keine anderen Abbruchmaterialien enthalten	Bau- und Abbruchholz: Beschichtete oder mit Farben und Lacken behandelte Holzfasern und Spanplatten (ohne PVC)	Bei grösseren Mengen sortiert nach Art des Metalls	Materialien mit eigenem Entsorgungsweg oder geeigneter Abnehmer  Zum Beispiel: Karton, Kunststoffe, Folien, Schaumstoffe, Glas- und Steinwolle
Aufbereitung		Wiederverwendung als Dachziegel oder Aufbereitung zu Dachziegelgranulat	Schreddern zu Altholzschnitzel	Altmetallhandel	Direkt zum Lieferanten oder Altstoffhandel
Verwertung	Unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial für: Rekultivierungen, wie Wiederauffüllen von Kiesgruben	Wiederverwendung als <b>Dachziegel</b> oder Verwertung als Recyclingbaustoff zu <b>Dachziegelgranulat</b>	Verwertung zur thermischen Nutzung im Kanton Luzern: <b>Perlen Papier AG, Perlen</b> <b>Kronospan AG, Menznau</b> oder Export an <b>notifizierte Betriebe (BUWAL)</b>	Verwertung für neue <b>Metalle</b>	Verwertung für neue <b>Produkte</b>  Aktuelle Auskünfte bei Hersteller oder Lieferanten
Nicht verwertbarer Anteil	Wenn keine Verwertung möglich, dann <b>Inertstoffdeponie</b> Tolerierbarer oder verschmutzter Aushub: je nach Verschmutzung in <b>Inertstoffdeponie, Reaktordeponie</b> oder <b>Sonderabfall-Behandlungsanlage</b>	Nicht verwertbarer Anteil: <b>Inertstoffdeponie</b>	Nicht verwertbarer Anteil an Altholz und problematischen Holzabfällen: Verbrennung in <b>KVA</b> oder <b>Zementwerken</b>		
Publikationen	BUWAL-Aushubrichtlinie ZUDK-Merkblatt «Entsorgung von Aushub»	BUWAL-Empfehlung Herstellung von qualitätsgeprüften Dachziegelgranulat	BUWAL-Merkblatt: «Altholz-Plätze richtig betreiben»		

**Als Wertstoff direkt der Aufbereitung und Verwertung zugeführt**

**Sonderabfälle wie Chemikalien, Treibstoffe, Schmiermittel, Lösungsmittel, Verdüner, Farben, Farbreste, Leime etc. gehören nicht in die Mulde.**

Sie sind von den einzelnen Handwerkern und Unternehmungen wieder mitzunehmen und über bewilligte VVS-Empfängerbetriebe, die Sonderabfälle annehmen dürfen, wie zum Beispiel SIBAG Entsorgung und Recycling AG, Reusseggstrasse 17, 6020 Emmenbrücke (mit Begleitschein entsprechend VVS), zur fachgerechten Entsorgung zu übergeben. Es ist verboten, Sonderabfälle mit anderen Abfällen zu vermischen.

	Beton	Asphalt	Strassenaufbruch	Mischabbruch	Bausperrgut
	Bewehrte oder unbewehrte Betonkonstruktionen	Ausbauasphalt oder Asphaltfräsgut ohne Fundationsschichten	Ungebundene Fundationsschichten ohne Belag und Beton (Koffermaterial)	Ein Gemisch von mineralischen Bauabfällen wie Beton, Backstein, Kalksandstein, Natursteinmauerwerk, Ziegel, Kies und Strassenaufbruch  (Gips und Gipskarton gilt als Bausperrgut)	Unsortierte Bauabfälle verschiedenster Art  <b>Kein Kehricht und keine Sonderabfälle</b> , wie Chemikalien, Öle oder andere Flüssigkeiten etc.
	Aufbereitung zu Betongranulat	Aufbereitung zu Asphaltgranulat	Aufbereitung zu RC-Kiessand A, B oder P	Aufbereitung zu Mischabbruchgranulat	<b>Aufwändige Sortierung</b>
	Verwertung als <b>Recyclingbaustoff</b> zu RC-Beton oder zu RC-Kiessand B (Fundationsschichten)	Verwertung als Zuschlagstoff für <b>bituminöse Beläge</b> oder als Asphaltgranulat für <b>Planiematerial</b> unter bituminöse Beläge	Direkte Verwertung als <b>Recyclingbaustoff</b> zu RC-Kiessand A, B oder P	Verwertung als <b>Recyclingbaustoff</b> zu Mischabbruchgranulat	Nach Sortierung: Verwertung wie <b>Einkomponentenmaterial</b>
	Nicht verwertbarer Anteil: <b>Inertstoffdeponie</b>			Feinfraktion: <b>Reaktordeponie</b>  Nicht verwertbarer Anteil: <b>Inertstoffdeponie</b>	Brennbare Restfraktion: <b>KVA</b>  Inerte Restfraktion: <b>Reaktordeponie</b>
<p><b>BUWAL-Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle sowie das Merkblatt der Innerschweizer Umweltschutzdirektionen «Verwertung von mineralischen Bauabfällen»</b></p>					
<b>End der Verwertung zuführen</b>					<b>Sortierung unerlässlich</b>

**Ausgediente Elektrogeräte können kostenlos bei den Verkaufs- und offiziellen Sammelstellen abgegeben werden.**

## Liste der Abfallarten

**VER** Verwertung  
**KVA** Kehrichtverbrennungsanlage  
**(KVA)** Kehrichtverbrennungsanlage in kleinen Mengen  
**RAD** Reaktordeponie

**INERT** Inertstoffdeponie  
**(INERT)** Inertstoffdeponie in kleinen Mengen  
**SAS** Sonderabfallstelle (z. B. SIBAG AG)  
**VREG** Entsorgung elektronischer und elektrischer Geräte

Abbruchholz, Altholz	<b>VER</b>	<b>(KVA)</b>			
Alteisen, Altmetalle	<b>VER</b>				
Altöl					<b>SAS</b>
Aluminium	<b>VER</b>				
ARA-Sandfangmaterial			<b>RAD</b>		
Armierungsstahl	<b>VER</b>				
Asbestfasern (gemäss Bestimmungen der Suva und VVS)			<b>RAD</b>		<b>SAS</b>
Ausbauasphalt, Fräsgut (bituminös)	<b>VER</b>				
Ausbauasphalt, Fräsgut (teerhaltig)	<b>VER</b>		<b>RAD</b>		
Aushub (unverschmutzt, gemäss Aushubrichtlinie des BUWAL)	<b>VER</b>			<b>INERT</b>	
Aushub (verschmutzt, gemäss Aushubrichtlinie des BUWAL)			<b>RAD</b>	<b>INERT</b>	
Autobatterien					<b>SAS</b>
Backsteine	<b>VER</b>			<b>INERT</b>	
Batterien					<b>SAS</b>
Batteriesäuren					<b>SAS</b>
Bauchemie					<b>SAS</b>
Betonabbruch	<b>VER</b>			<b>INERT</b>	
Bitumenreste (fest)			<b>RAD</b>		
Bodenbeläge, Teppiche		<b>KVA</b>			
Brandüberreste (sortiert, gemäss AfU-Merkblatt)	<b>VER</b>	<b>KVA</b>	<b>RAD</b>	<b>INERT</b>	<b>SAS</b>
Dachpappen			<b>RAD</b>		
Dachziegel	<b>VER</b>			<b>INERT</b>	
Dichtungsanstriche					<b>SAS</b>
Dichtungskitte (PCB-haltig*)		<b>KVA</b>			<b>*SAS</b>
Eisenbahnschwellen (zerkleinert)		<b>(KVA)</b>			
Elektroapparate (gemäss VREG)	<b>VER</b>				
Eternit				<b>INERT</b>	
Farbresten (flüssig, wässrig)					<b>SAS</b>
Fässer aus Metall (leer)	<b>VER</b>				
Feinfraktionen aus der Bauschutttaufbereitung			<b>RAD</b>		
Fenster (Holz)	<b>VER</b>	<b>(KVA)</b>			
Fenster (Kunststoff)	<b>VER</b>	<b>(KVA)</b>			
Fenster (Metall)	<b>VER</b>				
Fette, Fettstoffe, Schmiermittel		<b>(KVA)</b>			<b>SAS</b>
Gebinde (verschmutzt, ausgekratzt)		<b>KVA</b>			
Gips, Gipsplatten	<b>VER</b>			<b>(INERT)</b>	
Glas (ohne Metallanteile)	<b>VER</b>			<b>INERT</b>	
Gummiresten, Gummischläuche		<b>(KVA)</b>			
Holzkisten, Holzwaren	<b>VER</b>	<b>(KVA)</b>			
Holzpaletten	<b>VER</b>	<b>(KVA)</b>			
Holzwaren (druckimprägniert)		<b>KVA</b>			
Holzwollplatten (zementgebunden)		<b>KVA</b>			
Isolationsmaterial (brennbar)	<b>VER</b>	<b>KVA</b>			
Isolationsmaterial (Glasfaser)	<b>VER</b>		<b>RAD</b>		
Isolationsmaterial (geschäumt)	<b>VER</b>	<b>KVA</b>			
Isolationsmaterial (Mineralfaser)	<b>VER</b>		<b>RAD</b>		
Isolationsmaterial (Naturfaser)	<b>VER</b>	<b>KVA</b>			
Isolationsmaterial (Schaumglas)	<b>VER</b>			<b>INERT</b>	

Kabelreste	<b>VER</b>				
Karton	<b>VER</b>	<b>(KVA)</b>			
Kaminsteine (je nach Belastung)			<b>RAD</b>	<b>INERT</b>	
Katastrophengut (nach Weisung AfU)	<b>VER</b>	<b>KVA</b>	<b>RAD</b>		<b>SAS</b>
Keramische Plättli				<b>INERT</b>	
Kork	<b>VER</b>	<b>(KVA)</b>			
Küchenapparate (gemäss VREG / S.EN.S)	<b>VER</b>				
Kühlmedien (wässrig)					<b>SAS</b>
Kühlschränke (gemäss VREG / S.EN.S)	<b>VER</b>				
Kunstharzplatten		<b>KVA</b>			
Kunststoff- oder Plastikfolien (sauber)	<b>VER</b>				
Kunststoff- oder Plastikfolien (verschmutzt)		<b>KVA</b>			
Kunststoffbodenbeläge	<b>VER</b>	<b>KVA</b>			
Kunststoffdichtungsbahnen	<b>VER</b>	<b>KVA</b>			
Kunststoffe (diverse)	<b>VER</b>	<b>KVA</b>			
Kunststoffrohre	<b>VER</b>	<b>KVA</b>			
Lacke, Leime					<b>SAS</b>
Leichtbeton, Leichtbausteine	<b>VER</b>			<b>INERT</b>	
Leuchtstoffröhren					<b>SAS</b>
Material (verunreinigt mit Öl, gemäss Bestimmungen VVS)	<b>VER</b>		<b>RAD</b>		<b>SAS</b>
Mischabbruch	<b>VER</b>			<b>INERT</b>	
Möbelteile (brennbar)	<b>VER</b>	<b>KVA</b>			
Mörtelreste			<b>RAD</b>	<b>INERT</b>	
Öle					<b>SAS</b>
Ölabscheiderinhalt					<b>SAS</b>
Papier	<b>VER</b>	<b>(KVA)</b>			
Pflanzenreste, Grüngut (Kompost)	<b>VER</b>				
Plexiglas	<b>VER</b>	<b>KVA</b>			
Pneus	<b>VER</b>				
Polstermöbel		<b>KVA</b>			
Restfraktionen aus der Bausperrgutsortierung			<b>RAD</b>		
Restholz von Baustellen	<b>VER</b>	<b>(KVA)</b>			
Sägemehl, Hobelspäne	<b>VER</b>	<b>(KVA)</b>			
Sandstrahlmaterial (gemäss Richtlinie vom Dezember 1994)	<b>VER</b>		<b>RAD</b>	<b>INERT</b>	<b>SAS</b>
Schalbretter, Schaltafelreste	<b>VER</b>	<b>(KVA)</b>			
Schaumstoffe		<b>KVA</b>			
Spanplattenresten	<b>VER</b>	<b>(KVA)</b>			
Sperrholzplattenresten	<b>VER</b>	<b>(KVA)</b>			
Stahl, Stahlprofile	<b>VER</b>				
Strassenaufbruch	<b>VER</b>				
Strassenwischgut (gemäss AfU-Merkblatt)	<b>VER</b>	<b>KVA</b>	<b>RAD</b>		
Styropor (sauber)	<b>VER</b>				
Styropor (verschmutzt)		<b>KVA</b>			
Tapeten		<b>KVA</b>			
Telefonstangen (zerkleinert)		<b>(KVA)</b>			
Tonprodukte (gebrannt)	<b>VER</b>			<b>INERT</b>	
Verbrennungsrückstände (je nach Belastung)	<b>VER</b>		<b>RAD</b>		<b>SAS</b>
Verpackungsmaterialien (brennbar)	<b>VER</b>	<b>KVA</b>			
Verputze, Mörtel (ausgehärtet)			<b>RAD</b>	<b>INERT</b>	
Waschgrubensedimente (je nach Belastung)			<b>RAD</b>	<b>INERT</b>	<b>SAS</b>
Wurzelstöcke	<b>VER</b>				